

SATZUNG
der
Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V.

Die Nachbarschaftshilfe Unterföhring wurde von Bürgern von Unterföhring im Jahr 1975 gegründet. Als Aufgabe wurde die selbstlose, von christlicher Grundeinstellung getragene Arbeit für den Nächsten zugrundegelegt. Die Arbeit der Nachbarschaftshilfe greift auf die fachliche Beratung und Zusammenarbeit mit der Caritas Bezirksstelle Bogenhausen und der Ökumenischen Sozialstation Bogenhausen zurück.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„**Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V.**“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Unterföhring.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Nachbarschaftshilfe verfolgt den Zweck, in sozialer und caritativer Weise und in nachbarschaftlicher Hilfe für Bürgerinnen und Bürger von Unterföhring tätig zu werden.
2. Zur Erreichung des Zwecks werden insbesondere folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Kranken- und Altenhilfe
 - b) Familienhilfe
 - c) Kinderbetreuung
 - d) Beratung und sonstige Hilfen für bedürftige Bürgerinnen und Bürger.

Die Arbeit der Nachbarschaftshilfe ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Nachbarschaftshilfe Unterföhring ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt nach Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Mittel der Nachbarschaftshilfe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Nachbarschaftshilfe. Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von Helfervergütungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nachbarschaftshilfe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Nachbarschaftshilfe Unterföhring wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Nachbarschaftshilfe Unterföhring kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie die Zwecke der Nachbarschaftshilfe anerkennen und fördern.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt gegenüber dem Vorstand und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus der Nachbarschaftshilfe ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem

Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Organe der Nachbarschaftshilfe sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenführer
- e) den Ressortleitern
- f) zwei Beisitzern.

Dem Vorstand beigeordnet sind mit Stimmrecht ein Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde St. Valentin Unterföhring und ein Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Unterföhring.

Beratend können Vertreter des Caritaszentrums Bogenhausen/Unterföhring-Ismaning zugezogen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Nachbarschaftshilfe Unterföhring sein.

§ 9

Zuständigkeit des Vereins

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Nachbarschaftshilfe Unterföhring zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (Helferverträgen)
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn eine 2/3 Mehrheit des Vorstands zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, falls dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse der Nachbarschaftshilfe erforderlich ist.

Die Einberufung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit der Nachbarschaftshilfe sowie des Tätigkeitsbereichs
- b) die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstands
- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- f) die Festsetzung der Beiträge
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Entscheidung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- k) die Zustimmung von Rechtsgeschäften des Vorstands bei Geschäftswerten von über 2.500 Euro, falls die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand beschlossen wurde
- l) die Auflösung der Nachbarschaftshilfe.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Nachbarschaftshilfe je zur Hälfte an

- a) die Kath. Kirchenstiftung St. Valentin Unterföhring und
- b) die Evang. Kirchengemeinde Unterföhring

die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden haben.